

Richtlinien der Stadt Ennepetal zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet "Innenstadt Milspe"

Auf der Grundlage der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Ennepetal innerhalb des Stadtumbaugebiets "Innenstadt Milspe" einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Ennepetaler Innenstadt ein.

1. Fördergrundsätze

Im Stadtumbaugebiet "Innenstadt Milspe" soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Ennepetaler Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtsanierung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

1. Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende Jahr beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
2. Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. Beratungsleistungen oder Veranstaltungen.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten, als auch aus vertretenden Personen **der Politik** und Stadtverwaltung zusammen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Sanierungsgebiet haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

Bei allen Maßnahmen ist die Förderung der Klimaresilienz (durch Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung) nachzuweisen.

Die Partizipation der Kinder- und Jugendlichen wird förderbegünstigend berücksichtigt.

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 70.000 € bis zum Jahr 2025 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel jährlich in Höhe von 70.000 € ist, dass jährlich insgesamt 35.000 € private Mittel eingebracht werden. Die Verwaltung des Verfügungsfonds liegt bei der Stadt Ennepetal. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind

freiwillige Leistungen des Landes NRW, des Bundes und der Stadt Ennepetal. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Entscheidungsgremium

Das Gremium entscheidet über die Mittel und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung der Innenstadt.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Engagierten in der Innenstadt abbilden und sich möglichst wie folgt zusammensetzen:

6 vertretende Personen der Privaten:

- davon 1 vertretende Person der Anwohnenden oder Immobilienbesitzenden
- 1 vertretende Person des Einzelhandels
- 1 vertretende Person der Gastronomiebetreibenden
- 1 vertretende Person der Selbstständigen
- 1 vertretende Person der Kreditinstitute
- 1 vertretende Person aus dem Vorstand des zukünftigen Innenstadtmanagements

3 vertretende Personen der Stadt:

- davon 1 vertretende Person des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung
- 1 vertretende Person je nach Themenschwerpunkt
- 1 vertretende Person der Wirtschaftsförderung

2 vertretende Personen der Politik:

- davon 1 vertretende Person des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung**
- 1 vertretende Person des Kinder- und Jugendparlaments**

Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist mindestens eine vertretende Person zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre vertretenden Personen sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Die Auswahl der Gremiumsmitglieder erfolgt auf freiwilliger Basis.

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Der Tagungszeitraum des Gremiums soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

6. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zur antragstellenden Person
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch das Entscheidungsgremium beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

Anträge, die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommen werden, müssen im Regelfall spätestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein. Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu nutzen.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Geltungsbereich: Die Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ liegen/durchgeführt werden (vgl. „Abgrenzung Sanierungsgebiet“).
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebiets bewirken.
- **Klimaschutz und Klimaanpassung: Die Maßnahme muss die Klimaresilienz unterstützen. Dies kann z.B. geschehen durch**
 - Schaffung von grünen und blauen Infrastrukturen (z. B. Schaffung von Trinkwasserangeboten, Schattenspende durch Bäume oder Überdachungen (Pergolen), Dach- und Fassadenbegrünung, Förderung der Versickerung (z.B. Entsiegelung durch Rückbau von Steingärten)
 - Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt (z.B. klimaangepasste Bepflanzungen)
 - Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Solarenergienutzung, Einsatz von LED-Technik)
 - Förderung einer ökologischen Mobilität (z.B. Förderung der E-Mobilität, Erhöhung der Rad- und Fußfreundlichkeit).
- **Aspekt der Kinder- und Jugendpartizipation: Projekte von und für junge Menschen**
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Ennepetaler Innenstadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes-, Bundes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der antragstellenden Person
- Reguläre Personalkosten der antragstellenden Person
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Für Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät, ist von der antragstellenden Person selbst oder durch eine entsprechende Kofinanzierung Dritter ein 50% Anteil an Eigenmitteln – bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme – zur Umsetzung dieser einzusetzen und nachzuweisen.

Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

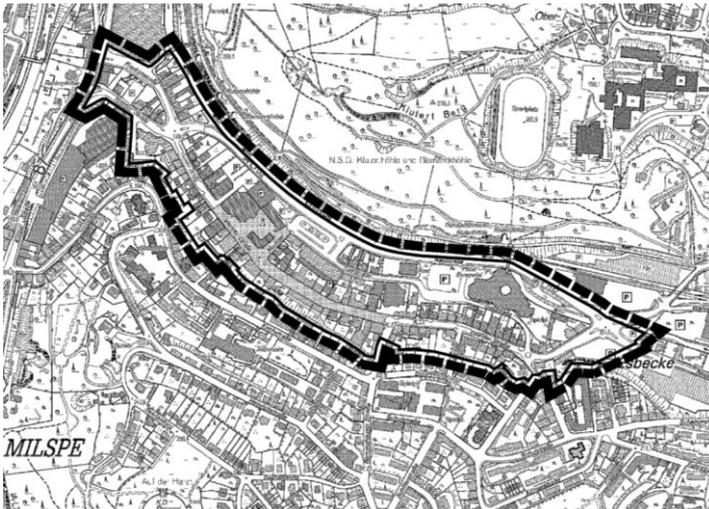
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 € (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

12. Geltungsbereich



13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung am xx.xx.2021 in Kraft.